



Rat der
Europäischen Union

168608/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/01/24

Brüssel, den 24. Oktober 2023
(OR. en)

14659/23
ADD 3

ENER 571
CLIMA 508

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 650 final - ANNEX 3
Betr.:	ANHANG des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Bericht über die Lage der Energieunion 2023 (gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 650 final - ANNEX 3.

Anl.: COM(2023) 650 final - ANNEX 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.10.2023

COM(2023) 650 final

ANNEX 3

**Bericht über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen
Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt**

ANHANG

des

**Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**

Bericht über die Lage der Energieunion 2023

**(gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die
Energieunion und den Klimaschutz)**

{SWD(2023) 646 final}

ANHANG

Gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist die Kommission verpflichtet, einen Fortschrittsbericht über die Anwendung der Richtlinie als Anhang des Berichts über die Lage der Energieunion vorzulegen.

Die Frist für die Umsetzung der meisten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 endete am 31. Dezember 2020. In der Mitteilung „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230) forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt zu beschleunigen, um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, an den Energiemärkten teilzunehmen (einzeln oder über Energiegemeinschaften oder Systeme für den kollektiven Eigenverbrauch) und erneuerbare Energie zu erzeugen, selbst zu verbrauchen, zu verkaufen oder zu teilen. Zum jetzigen Zeitpunkt haben fast alle Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsmaßnahmen gemeldet. Die Kommission prüft in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden die Vollständigkeit und Übereinstimmung der nationalen Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen mit der Richtlinie und leitet gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren ein.

Die Kommissionsdienststellen standen in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten, um sie bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen und bewährte Verfahren sowie Bereiche, in denen besondere Herausforderungen aufgetreten sind, zu ermitteln. Die Kommission hat darüber hinaus das Register für Energiegemeinschaften und die Beratungsplattform für ländliche Energiegemeinschaften eingerichtet, die technische Unterstützung bieten, bewährte Verfahren austauschen und Leitfäden für Energiegemeinschaften und einschlägige Interessenträger erstellen, die diese Bestimmungen der Richtlinie vor Ort umsetzen. Im Register für Energiegemeinschaften wurden Informationen über bestehende Energiegemeinschaften, ihre Wirkung, allgemeine Hindernisse und Handlungstreiber sowie politische Entwicklungen in der EU zusammengestellt. Mit der Fazität für Energiegemeinschaften werden beide Initiativen ab 2024 zusammengeführt und – neben der Bereitstellung von Kaskadenfinanzierung für Energiegemeinschaften – einige der Tätigkeiten des Registers fortgeführt.

Ein Handbuch über grenzüberschreitende Energiegemeinschaften befindet sich in Vorbereitung, um Leitlinien und Informationen für die Einrichtung lokaler grenzüberschreitender Energievorhaben bereitzustellen. Dieses Handbuch baut auf der Initiative „b-solutions“¹ auf, die sich mit den rechtlichen und administrativen Hindernissen befasst, denen Behörden und grenzüberschreitende Einrichtungen entlang der EU-Grenzen gegenüberstehen.

Mit der Annahme einer Durchführungsverordnung über Interoperabilitätsanforderungen und den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten² hat die Kommission im Juni 2023 einen weiteren wichtigen Schritt unternommen, um die Stärkung und Beteiligung der Verbraucher zu erleichtern. Dies ist der Beginn einer umfassenderen Initiative, die darauf abzielt, die Verbraucher durch Digitalisierung zu schützen und in die Energiewende einzubeziehen. Diese Durchführungsverordnung ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung und Einführung datengestützter digitaler Dienstleistungen und die Stärkung der Verbraucher – sie ermöglicht nicht nur einen reibungslosen Zugang der Verbraucher zu den erforderlichen Informationen und Instrumenten für eine aktive Teilnahme am Energiemarkt, sondern es werden auch die Abläufe

¹ <https://www.b-solutionsproject.com/>

² Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 der Kommission vom 6. Juni 2023 über Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten (ABl. L 154 vom 15.6.2023, S. 10), http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1162/oj.

für Energieversorger und Netzbetreiber optimiert. Diese Verordnung ist die erste einer Reihe von Verordnungen, die in Artikel 24 der Richtlinie vorgesehen und auf die Ziele des Aktionsplans zur Digitalisierung des Energiesystems abgestimmt sind.³ In den künftigen Durchführungsrechtsakten, die derzeit in Vorbereitung sind, wird auf den Kundenwechsel, die Laststeuerung und die damit verbundenen Dienstleistungen eingegangen. Die Kommission ist weiterhin bestrebt, eng mit den Mitgliedstaaten und den Netzbetreibern zusammenzuarbeiten, um die wirksame Umsetzung dieser technischen Vorschriften zu erleichtern.

Mit der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise wurde die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung von Haushalten und KMU einzugreifen, über die in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten hinaus erweitert. Wie im Bericht der Kommission zu dieser Verordnung erläutert⁴, haben mehrere Mitgliedstaaten die Gelegenheit genutzt, um bestehende Regelungen zu verlängern oder vorübergehend neue Regelungen zu schaffen.

³ Digitalisierung des Energiesystems – EU-Aktionsplan (COM(2022) 552 final).

⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise gemäß der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates.